



**Miteinander**

Netzwerk für Demokratie und  
Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.

## **Satzung des Vereins**

**Miteinander – Netzwerk für Demokratie und  
Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.**

**Satzung des Vereins**  
**Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Miteinander, Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V. „, und ist im Vereinsregister im Amtsgericht Magdeburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Demokratiedenkens und der Verständigung zwischen Völkern und unterschiedlichen Kulturen :
  1. Bekämpfung der Ausbreitung des Rechtsextremismus bei Jugendlichen und Erwachsenen,
  2. Die Gestaltung und Förderung demokratischer und emanzipatorischer Jugendkulturen,
  3. Förderung von selbstbestimmtem Handeln und kritischem Denken mit dem Ziel friedlicher Konfliktlösungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
  4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den für die schulischen und außerschulischen Aufgaben zuständigen Verwaltungen, Einrichtungen und Initiativen,
  5. Förderung der Verständigung zwischen Deutschen und Ausländern, des internationalen kulturellen Austauschs und des toleranten und friedlichen Zusammenlebens mit ethnisch-kulturellen Minderheiten, z.B. Flüchtlingen,
  6. Förderung von Bemühungen um Abbau von Ausländerfeindlichkeit und Diskriminierung von Ausländern und ethnisch-kulturellen Minderheiten,
  7. Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Kommunikation in Schule und Nachbarschaft im Sinne von Frieden und Völkerverständigung,
  8. Förderung eines ganzheitlichen, demokratischen, lernort- und generationenübergreifenden Vorgehens,
  9. Opferhilfe und Opferarbeit,
  10. Die Förderung der obengenannten Ziele auch auf regionaler Ebene.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Regionalisierung der Arbeit in Form von „Regionalen Zentren für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt“ verwirklicht. Darüber hinaus leistet der Verein auch auf landesweiter Ebene:
  1. Mobile Unterstützungsteams zur Beratung und zur Moderation lokaler Konflikte,
  2. Angebote, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung humanistischer und demokratischer Werte,

3. Beratung und Vermittlung von Beratung;
4. Zusammenstellung, Adaption und Entwicklung von Unterrichts- und Informationsmaterialien;
5. Durchführung und Vermittlung von Fortbildung und Erfahrungsaustausch für Multiplikatoren,
6. Bildungs- und Freizeitangebote für Jugendliche,
7. Zusammenarbeit von Pädagogen und anderen Fachleuten unterschiedlicher nationaler und ethnischer-kultureller Herkunft;
8. Kunst- und Kulturprojekte,

### §3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### §4

#### Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, sowohl dem Antragsteller als auch der Mitgliederversammlung die Gründe darzulegen. In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Austrittserklärung der dazu berechtigten Vertreter oder durch Auflösung.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat. Vor der Befassung des Ausschlussantrages ist dem Mitglied

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen und eine Befassung durch die Mitgliederversammlung beantragen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Widerspruch entscheidet.

- (6) Sind hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins Mitglied, ruht die Mitgliedschaft bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich an der Arbeit des Vereins nicht beteiligen müssen und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, aber den Verein unterstützen. Sie werden vom Vorstand bestätigt.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Mitglieder einberufen werden, sofern die Gründe schriftlich dargelegt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten beschließen, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - 1. Genehmigung des Haushaltsplans
  - 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstand und dessen Entlastung
  - 3. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - 4. Berufung des Beirats auf Vorschlag des Vorstandes
  - 5. Festlegung einer Beitragsordnung
  - 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
  - 7. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollanten. Diese Funktionen können auch von Nicht-Mitgliedern wahrgenommen werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich für alle im Verein tätigen Personen sowie für weitere Personen, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind. Die Mitgliederversammlung kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, die Öffentlichkeit ausschließen.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Folgende Funktionen sind zu besetzen:
  1. Der oder die Vorsitzende,
  2. Der oder die stellvertretende Vorsitzende,
  3. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,
  4. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können ausschließlich Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt oder in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen abgewählt werden.
- (3) Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch die vorsitzende Person oder ihren Stellvertreter oder den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung,
  2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Berufung des Beirats
  5. Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  6. Die Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle am Vereinssitz,
  7. Die Einstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
  8. Die Einstellung der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Bearbeitung aller übrigen Personalangelegenheiten,
  9. Die Übertragung bestimmter Aufgaben an die Geschäftsleitung und die mobilen Unterstützungsteams sowie die Aufstellung von Richtlinien für deren Durchführung.
  10. Die Erstellung des Jahresberichts,
  11. Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei oder drei von fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden von der vorsitzenden Person grundsätzlich drei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine Einladungsfrist von drei Tagen, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.  
Im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer wird vom Vorstand gewählt, er muss nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand legt rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht des Rechnungsprüfers zur Beschlussfassung vor.

## § 8

### Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung richtet einen Beirat ein, der das Programm des Vereins berät und begleitet. Der Beirat nimmt zum Tätigkeitsbericht und zum Haushaltsplan Stellung.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Personen.

- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Beirat wählt eine vorsitzende Person und ihren Stellvertreter. Die vorsitzende Person beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer mindestens dreiwöchigen Einladungsfrist ein. Auf Verlangen des bzw. der Vereinsvorsitzenden muss eine Beiratssitzung einberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand von den Themen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen des Vereins informiert. Der Beirat ist von den dort gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Im übrigen haben die Mitglieder des Beirates ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
- (6) Die vorsitzende Person des Beirates wird zu den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen eingeladen und genießt dort Rederecht. Gewählte Vertreter werden zu allen Sitzungen der anderen Organe des Vereins eingeladen. Sie sind dort Rede-, aber nicht Antrags- oder Stimm-berechtigt, sofern sie nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (7) Der Beirat kann Stellungnahmen zu allen Belangen des Vereins und Anträge an die anderen Organe des Vereins sowie an die Geschäftsleitung beschließen.

## § 9

### Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

Der Verein richtet am Vereinssitz eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführung ein. Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, die ihr durch den Vorstand übertragen werden. Dazu gehört insbesondere die Leitung der Beschäftigten, die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

## § 10

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1.1. eines Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Mitgliederversammlungen der Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen zugestimmt haben und der Tagesordnungspunkt im Rahmen der Einladungen angekündigt wurde.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorsitzende Person und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatz 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 12

### Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. Die Körperschaft darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke gleicher oder ähnlicher Art, wie in § 2 dieser Satzung bestimmt, verwenden.
- (2) Sollte sich die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, nicht in der Lage sehen, eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft als Vermögensempfänger zu bestimmen, so ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 13

### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.5.1999 beschlossen .
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

geändert am 04.12.2000  
zuletzt geändert am 29.05.2001  
zuletzt geändert am 30.05.2005